



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Fragen zur Energiebesteuerung von für die Binnenschifffahrt verwendeten Kraftstoffen

**Fragen zur Energiebesteuerung von für die Binnenschifffahrt
verwendeten Kraftstoffen**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 090/23
Abschluss der Arbeit: 14.02.2024
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Energiesteuerbefreiung von Kraftstoffen in der Binnenschifffahrt	4
2.1.	Frankreich	4
2.2.	Niederlande	4
2.3.	Österreich	4
2.4.	Polen	5
2.5.	Schweiz	5
2.6.	Tschechische Republik	5
3.	Diskussion über eine etwaige Aufhebung der Energiesteuerbefreiung von Kraftstoffen in der Binnenschifffahrt	5
3.1.	Niederlande	5
3.2.	Österreich	6
3.3.	Schweiz	6

1. Fragestellung

Es wurde gefragt, ob eine Befreiung von der Energiesteuer existiert auf Kraftstoffe (Benzin, Dieselmotorkraftstoff, Erdgas oder Flüssiggas), die in der Binnenschifffahrt in den folgenden Ländern verwendet werden:

Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz sowie Tschechische Republik.

Auch sollte beantwortet werden, ob in den genannten Ländern eine Diskussion darüber besteht, ob eine etwaige Befreiung von der Energiesteuer für die Binnenschifffahrt als klimaschädliche Subvention einzustufen ist und diese Befreiung gegebenenfalls aufgehoben werden sollte.

Nachfolgend werden die aus den gefragten Ländern gewonnenen Erkenntnisse dargestellt. Aus Belgien liegen derzeit keine Informationen vor.

2. Energiesteuerbefreiung von Kraftstoffen in der Binnenschifffahrt

2.1. Frankreich

In Frankreich gilt laut Artikel L312-54 des französischen Waren- und Dienstleistungssteuergesetzes ein ermäßigter Verbrauchsteuersatz von 0 Euro pro Megawattstunde für Erzeugnisse, die als Kraftstoff steuerpflichtig sind und für die Zwecke der Binnenschifffahrt im Sinne von Artikel L. 4000-2 des Verkehrsgesetzbuchs verbraucht werden, wenn die Beförderung mit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch den Nutzer des schwimmenden Fahrzeugs verbunden ist oder mit der Ausübung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten durch die öffentliche Hand.¹

2.2. Niederlande

In den Niederlanden kann auf der Grundlage von Artikel 66.1.a des Verbrauchsteuergesetzes eine Steuerbefreiung für Mineralöle gewährt werden, die für den Antrieb von Schiffen verwendet werden.

2.3. Österreich

In Österreich ist Mineralöl, das in der Binnenschifffahrt zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung (einschließlich Werksverkehr) auf der Donau, dem Bodensee oder dem Neusiedler See verwendet wird, gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Mineralölsteuergesetzes von der Mineralölsteuer befreit.²

1 Aus: Code des impositions sur les biens et services (Französisches Waren- und Dienstleistungssteuergesetz), zu finden unter: [Sous-section 2 : Niveaux de taxation \(Articles L312-35 à L312-87\) - Légifrance \(legifrance.gouv.fr\)](#), aufgerufen am 12. Februar 2024.

2 [RIS - Mineralölsteuergesetz 2022 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 12.02.2024 \(bka.gv.at\)](#), aufgerufen am 12. Februar 2024.

2.4. Polen

In Polen sind gemäß Artikel 32 des polnischen Verbrauchsteuergesetzes verbrauchsteuerpflichtige Waren wie Energieerzeugnisse, die für Schifffahrtzwecke, einschließlich Fischereikreuzfahrten, verwendet werden, aufgrund ihres Verwendungszwecks von der Verbrauchsteuer befreit.

2.5. Schweiz

In der Schweiz sieht Artikel 18 des Mineralölsteuergesetzes vor, dass die Steuer für Treibstoffe, „die durch die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen“ und „für (...) die Berufsfischerei“ verwendet werden, ganz oder teilweise rückerstattet wird.³

2.6. Tschechische Republik

In Tschechien gilt eine Befreiung von der Ökosteuer auf elektrische Energie und feste Brennstoffe, die für (...) die Schifffahrt auf den Gewässern im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik verwendet werden.

3. Diskussion über eine etwaige Aufhebung der Energiesteuerbefreiung von Kraftstoffen in der Binnenschifffahrt

In mehreren Ländern existiert eine Diskussion über das oben genannte Thema. Dies ist in den Niederlanden, Österreich und in der Schweiz der Fall.

3.1. Niederlande

Informationen aus den Niederlanden besagen, dass die niederländische Regierung bereits einige Schritte unternommen habe, um die Befreiung von der Energiesteuer auslaufen zu lassen. Aus diesem Grund sei auch eine Folgenabschätzung veranlasst worden, die eine etwaige Abschaffung der Steuerbefreiung für die Verwendung von Treibstoff in der kommerziellen Schifffahrt untersuche.

Darüber hinaus habe sich ein Abgeordneter der Grünen Partei in der Debatte um den Steuerplan 2024 nach den Möglichkeiten erkundigt, die Steuerbefreiung von der Treibstoffsteuer für die Binnen- und Küstenschifffahrt abzuschaffen. Daraufhin habe der Staatssekretär für Finanzen erklärt, dass es aufgrund internationaler Übereinkommen nicht möglich sei, diese Ausnahmen abzuschaffen, da die Befreiung von Kraftstoffen für die Binnenschifffahrt auf dem Verbrauchsteuergesetz basiere, das eine Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Energiesteuerrichtlinie darstelle. Die Steuerbefreiung für die Verwendung von Gasöl basiere jedoch auf dem Mannheimer Gesetz bzw. dem Gasölprotokoll. Eine einseitige Abschaffung sei nicht möglich und für eine Änderung sowohl des Gesetzes als auch des Protokolls sei Einstimmigkeit erforderlich. Der Staatssekretär habe außerdem erklärt, dass die Niederlande die optionale Bestimmung des ETS2 nutzen werde, wonach die Binnenschifffahrt in dessen Geltungsbereich einbezogen würde. Dies bedeute, dass die Emissionen bepreist würden. (Gemeint ist hier der ab dem Jahr 2027

3 Aus: Schweizer Mineralölsteuergesetz, zu finden unter: [SR 641.61 - Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1... | Fedlex \(admin.ch\)](#), aufgerufen am 12. Februar 2024.

einzuführende EU-ETS2. Dies ist ein neuer Emissionshandel, der sich auf die Emissionen von Gebäuden, Straßenverkehr und zusätzlichen Sektoren bezieht.)

3.2. Österreich

Aus Österreich wurde bekannt, dass das dortige Bundesregierungsprogramm 2020-2024 ein Engagement auf internationaler und europäischer Ebene für die Einführung einer Besteuerung von Schiffsdiesel vorsehe. Dementsprechend strebe die österreichische Bundesregierung unter anderem in der Schifffahrt eine verursachergerechte Besteuerung von Treibstoffen an. Um die oben genannten Ziele zu erreichen, würden koordinierte Maßnahmen auf internationaler und europäischer Ebene als notwendig erachtet.

Erwähnt wurde auch, dass im aktuellen Bericht der Bundesregierung über gewährte Subventionen im Bereich der indirekten Steuern die Verbrauchsteuerbefreiung für die Binnenschifffahrt weiterhin aufgeführt werde.

Allgemein werde in Österreich die Befreiung der Binnenschifffahrt von der Mineralölsteuer sowie die Förderung fossiler Brennstoffe im Allgemeinen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz kritisch diskutiert.

3.3. Schweiz

Aus der Schweiz wurde berichtet, dass die Rückerstattung der Mineralölsteuer für die Schifffahrt in den letzten Jahren von verschiedenen Kreisen kritisiert worden wäre.

Des Weiteren kann auf eine Auswahl parlamentarischer Vorstöße unter folgenden Links verwiesen werden:

- [19.3485](#) n Po. Flach. Klimaschutzpotenzial in der Schifffahrt
- [19.3375](#) n Ip. Grossen Jürg. Rückerstattung der Mineralölsteuer. Ist das zukunftsweisend?
- [21.4496](#) n Mo. Matter Michel. Mineralölsteuer. Unterstützung für alle Arten des kohlenstofffreien Antriebs
- [22.4099](#) n Ip. Clivaz Christophe. Klimaschädliche Subventionen und Anstoßfinanzierungen. Hat der Bundesrat den Überblick?
- [23.3107](#) n Po. Clivaz Christophe. Übersicht über klimaschädliche Subventionen und Anstoßfinanzierungen

Zudem habe der Bundesrat in der Strategie [Nachhaltige Entwicklung 2030](#) die Stoßrichtung verankert, negative Effekte von Subventionen oder Steuererleichterungen für fossile Energieträger durch deren Reduktion oder Neuausrichtung zu vermeiden. In diesem Sinne engagiere sich der Bundesrat im Inland und auf internationaler Ebene einschließlich UNFCCC [United Nations

Framework Convention on Climate Change] und WTO [World Trade Organization] für den Abbau von Subventionen für fossile Energien.⁴

Schließlich wurde aus der Schweiz deutlich darauf hingewiesen, dass der Bundesrat am 16. September 2022 in seiner Botschaft⁵ zum Geschäft [22.061](#) s **CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024. Revision** vorgeschlagen habe, die Mineralölsteuerrückerstattung für konzessionierte Transportunternehmen per 2026 abzuschaffen:

„Im öffentlichen Verkehr werden die Erleichterungen bei der Mineralölsteuer auf 2026 aufgehoben. Mit bis zu 47 Millionen Franken pro Jahr können die Mehrkosten von alternativen Antriebssystemen für Busse und Schiffe gedeckt werden. Jährlich 30 Millionen Franken stehen für ein verbessertes Angebot an grenzüberschreitendem Personenschienenverkehr bereit.“

Dieses Gesetz wird zurzeit von der Bundesversammlung beraten⁶. Die Berufsfischerei ist von dieser Revision nicht betroffen.

* * *

4 Antwort des BR auf die Interpellation [21.4553](#) n Ip. Friedl Claudia. Abbau jeglicher Art von Subventionen für fossile Energieträger. Wann wird dieses Ziel erreicht sein?

5 [BBl 2022 2651 - Botschaft zur Revision des CO2-G... | Fedlex \(admin.ch\)](#), aufgerufen am 12. Februar 2024.

6 [22.061 | CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024. Revision | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#), aufgerufen am 12. Februar 2024.